

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

03. September 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal	159/160
2.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Gerold Babl, Bablmühle 1, 94368 Perkam, auf Erteilung der wasser-rechtlichen Gestattung zur Erhöhung der Ausbauwassermenge bei seiner Wasserkraftanlage Bablmühle an der Kleinen Laber	161

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal vom 29.07.2014

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal hat in seiner Verbandsversammlung vom 29.07.2014 den Neuerlass der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal beschlossen.

Die Entschädigungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 25 Abs.1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 12.07.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal

Der Zweckverband „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 11 der Verbandssatzung in der Fassung vom 05. Oktober 2009 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30.-- € festgesetzt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50.-- €.
- (2) Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50.-- €.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigungen werden halbjährlich und die Sitzungsgelder jährlich ausbezahlt.

§ 6 Entschädigung des Geschäftsleiters

Dem von der Verbandsversammlung bestellten Geschäftsleiter wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 € gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24. Juli 2008 außer Kraft.

Oberschneiding, den 29. Juli 2014

Zweckverband „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“

gez.

Frank
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Gerold Babl, Bablmühle 1, 94368 Perkam, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Erhöhung der Ausbauwassermenge bei seiner Wasserkraftanlage Bablmühle an der Kleinen Laber - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 21.08.2014
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel